

## **Aufruf zum Einreichen von Anträgen vom 30.06.2025 für Kulturpflagemassnahmen im laufenden Jahr 2025**

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Massnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung, für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen und die Durchführung forstwirtschaftlicher Wegebaumaassnahmen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Forst 2019) vom 31.07.2019 – 52.4-64034**

### **-Teil A Naturnahe Waldbewirtschaftung FP 6402-**

Zuwendungszweck ist die Durchführung von Massnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung mit dem Ziel der Entwicklung stabiler, standortgemässer, vitaler Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Naturnahe Wälder sichern die biologische Vielfalt und tragen zur Verbesserung der ökologischen Funktionen bei.

Die Antragstellung erfolgt stichtagsbezogen. Anträge müssen spätestens bis zum **15.07.2025** bei der Bewilligungsbehörde, dem jeweils zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, vorliegen.

Es können Anträge zur Förderung zur

- Pflege einer geförderten Kultur oder einer geförderten Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung (Kulturpflege) (c),

eingereicht werden.

**Die Mittel werden ausschließlich aus GAK bereitgestellt. Nach erfolgreicher Antragsprüfung werden die zu fördernden Vorhaben anhand von Auswahlkriterien (Anlage zum Aufruf) zentral ermittelt. Können Förderanträge nicht bewilligt werden, weil das Budget für den Aufruf nicht für alle bewilligungsfähigen Vorhaben ausreicht, wird der Antragsteller benachrichtigt.**

### **Was wird über gefördert?**

Gefördert wird der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaassnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand.

Hierzu gehören:

- c) die Pflege einer geförderten Kultur oder einer geförderten Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung (Kulturpflege).

Der Aufruf vom 30.06.2025 bezieht sich ausschließlich auf Massnahmen nach c) Kulturpflege.

### **Wer wird gefördert?**

Es werden natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß dem Bundeswaldgesetz und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse gefördert.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v.H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

### **Wie wird gefördert?**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt:

1. in Höhe von bis zu 75 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben und
2. in Höhe von bis zu 85 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben bei Verwendung ausschließlich standortheimischer Baumarten

Für Vorhaben nach Nummer 2.2 (Waldumbau) Buchst. c (Kulturpflege) gilt: Maßnahmen der Kulturpflege, deren Aufforstung bis zum 31.12.2024 bewilligt wurden, sind entgegen 6.3 c) der Richtlinie Forst 2019 ab einem Laubholzanteil von 30 % förderfähig.

Bei öffentlichen Begünstigten beträgt die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds 100 v.H. der öffentlichen Ausgaben. Sie erbringen bei einer Beantragung nach Abschnitt 2, Teil A, Nummer 5.3 a) der Richtlinie mindestens 25 v.H. der öffentlichen Ausgaben, bei einer Beantragung nach Nummer 5.3 b) mindestens 15 v.H. der öffentlichen Ausgaben des Vorhabens. Diese Mittel sind Teil der kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben des Vorhabens.

### **Wie ist das Antragsverfahren?**

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fläche des Vorhabens liegt.

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Neben der Erfüllung der Fördervoraussetzung setzt eine mögliche Bewilligung auch voraus, dass ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.**

### **Wer beantwortet Fragen?**

Ihre Ansprechpartner in den Bewilligungsbehörden finden Sie unter Kontakte: <https://alff.sachsen-anhalt.de>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Aufruf nur einen kurzen Auszug aus der Richtlinie Forst 2019 wiedergibt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie selbst, dem dazugehörigen Merkblatt und bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.

## Auswahlkriterien Waldumbau

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte	Beschreibung für den Punktwert
1		<b>Fördergegenstand</b>	Zur besseren Umsetzung der „Leitlinie Wald“ sollen in der Wichtung die geförderten Kulturbegründungen durch 1. Nachbesserung und 2. Kulturpflege während der Zeit der Zweckbindung gesichert werden. Dabei ist die Nachbesserung höher zu bewerten, da die Pflanzen bei einem Pflanzenausfall von über 30 v.H. schnellstmöglich ersetzt werden müssen. Ohne Durchführung der Nachbesserung wird das Zuwendungsziel nicht erreicht. Die Kulturpflege kann ergänzend nach Dringlichkeit, abhängig vom Standort und der vorhandenen Vegetation, durchgeführt werden. Sie umfasst die Beseitigung des Begleitwuchses und behinderender Vegetation. Zur Erreichung des Zuwendungszieles ist die Kulturpflege jedoch nicht zwingend erforderlich. Als weiterer Fördergegenstand wird die Kulturbegründung als Investition in die Aufforstung unterstützt. Dazu gehört auch der Schutz der Kultur durch den Bau eines Wildschutzzauns.	49	Nachbesserung
				45	Kulturpflege
				40	Kulturbegründung
2		<b>Schutzstatus</b> – Bonus für besonders umweltfreundliche Vorhaben	Die Antragsfläche oder Teilflächen davon liegen im Schutzgebietssystem Natura 2000 bzw. in Gebieten mit besonderem Naturschutzwert. Ziel ist die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Waldflächen in Schutzgebieten.	10	> 0 bis 2 ha
				15	>2 ha bis 10 ha
				20	>10 ha
3		<b>Antragsfläche</b>	Um das forstpolitische Ziel nach der Leitlinie Wald/ Klimaanpassungsstrategien/ Biodiversitätsstrategie/ Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz in adäquater Zeit zu erreichen, ist es sinnvoll, größere Antragsflächen zu bevorzugen.	10	bis 2 ha
				15	>2 ha bis 10 ha
				20	>10 ha
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK:				50	
Maximal erreichbare Punkte:				89	